

**Beschluss Nr. 11/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022**

**I. Feststellung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von Unterversorgung sowie von in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich im

**Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt für die Arztgruppe der Nervenärzte**

**Planungsbereich Südwestthüringen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater**

Unterversorgung,

**Planungsbereich Saale-Orla-Kreis für die Arztgruppe der Augenärzte**

**Planungsbereich Saale-Orla-Kreis für die Arztgruppe der HNO-Ärzte**

**Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt für die Arztgruppe der Nervenärzte**

**Planungsbereich Südwestthüringen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater**

in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung für das Jahr 2023

fest.

**II. Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für den fachärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Planungsbereiche und jeweiligen Arztgruppen die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023.

**III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung im Bezirk der KV Thüringen im fachärztlichen Versorgungsbereich**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung für den fachärztlichen Versorgungsbereich folgende weitere Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023:

**Beschluss Nr. 11/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022**

Zur Abwendung von Unterversorgung:

**Arztgruppe Nervenärzte** **im Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt**  
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

**Arztgruppe Kinder- und Jugendpsychiater** **im Planungsbereich Südwestthüringen**  
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Zur Abwendung von drohender Unterversorgung:

**Arztgruppe Augenärzte** **im Planungsbereich Saale-Orla-Kreis**  
1 Praxisneugründung bei überwiegend konservativer Tätigkeit mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und 1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

**Arztgruppe HNO-Ärzte** **im Planungsbereich Saale-Orla-Kreis**  
Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

**Arztgruppe Nervenärzte** **im Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt**  
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

**Arztgruppe Kinder- und Jugendpsychiater** **im Planungsbereich Südwestthüringen**  
1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

sowie für alle aufgeführten Planungsbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabealter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)